

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

14 (6.4.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507368)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9gr.

1858.

Dienstag, 6. April.

N^o. 14.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Von einer nach Art. 173. und 111. der Gemeindeordnung erwählten Commission sind zwei Gemeinde-Statute entworfen, nämlich wegen Aufhebung der Consumtionsabgabe (Detroi) von Torf und Brennholz und wegen des Torfmaßes in der Stadt Oldenburg. Beide Entwürfe werden zufolge Beschlusses des Stadtraths vom 6. bis zum 13. d. M. auf dem Rathhause in der Registratur des Magistrats offen liegen, woselbst die stimmberechtigten Gemeindebürger dem Registrator Kühfke ihre Ansichten über dieselben zu Protocoll geben können. (April 4.)

2) Gefunden: 1 Gürtel, 1 Paar Glaceehandschuh, 1 Schlüssel, 1 Stück Leinen, 1 Tuchmütze.

Gemeinderath.

Sizung vom 3. April. Die Veräußerung des vom Wege nach Alexandershaus bei Dietrichsfeld vorbei nach dem Bürgerbusch führenden Weges an den Rathsherr Klävemann (vgl. d. Bl. S. 36. 49.) wird vom Gemeinderathe genehmigt.

Der Vorschlag der Armengemeinde für das Rechnungsjahr 1858/9 wurde beschlossen. Er wird demnächst mitgetheilt werden. Zur Zeit bemerken wir nur, daß nur 6 Monate Armenbeiträge veranschlagt sind und daß den Einnahmen der früheren Jahre hinzugehen die Zinsen von 14655 \mathfrak{f} , welche die Stadt der Stadtgemeinde aus dem Kaufe der Armenschule nebst Zubehör und eines Theiles des Barackenplatzes schuldet. Ueber die Natur dieser Forderung, namentlich ob solche ganz als Capital-Vermögen anzusehen sei, wird der Magistrat um nähere Auskunft ersucht.

Die Armenrechnung für 1856/7 ist von einer Commission des Gemeinderaths nach vorgängiger Monitur durch den Rechnungsfeller Dinklage geprüft worden. Die Monita sind durch

die Beantwortung erledigt bezw. werden bei nächster Rechnung erledigt werden. Die Rechnung wird demnach für festgestellt erklärt.

Stadtrath.

Sizung vom 3. April. Der Stadtrath hatte am 20. Jan. d. J. beschlossen, an das Staatsministerium den Antrag auf Erhöhung des Zuschusses der Staatscasse zu den Kosten der höheren Bürgerschule zu richten, und eine Commission mit Begründung des Antrags beauftragt. Namens dieser Commission trägt Wibel eine solche Begründung vor, und der Stadtrath beschließt, den Magistrat um Mittheilung derselben an die Staatsregierung und den Landtag zu ersuchen. Dieselbe wird in der nächsten Nummer d. Bl. abgedruckt werden.

Das Asphaltpflaster auf der Harenbrücke vor der Gartenstraße ist im vorigen Monat losgebrockelt. Zu Erneuerung desselben werden 40 R bewilligt.

Zur Aufhöhung und Verasung des Hunteufers neben der Elisabethstraße werden 150 R bewilligt.

Dem Stadtrath wird mitgetheilt, daß die Entscheidung der Regierung, wonach die Pflasterung der Grünenstraße als eines bloßen Fußweges nicht wie die Pflasterung einer Straße anzusehen sei und daher der Regierungsbekanntmachung vom 24. Juni 1846 nicht unterliege (d. Bl. S. 7), vom Staatsministerium bestätigt sei.

Das Oberschulcollegium hatte wiederholte Anträge des Magistrats, den äußeren Damm von der Schulacht Osterburg zu trennen und der Schulacht Stadt Oldenburg zuzulegen, abgeschlagen (Vgl. d. Bl. IV. 304). Der Magistrat hatte sich hierauf beschwerend an das Staatsministerium gewendet. Das Staatsministerium hat indeß die Beschwerde nicht begründet gefunden und giebt anheim, zunächst auf die Einsparung des äußeren Damms zur Pfarrgemeinde der Stadt hinzuwirken, damit dann auch die Abtrennung dieses Stadttheiles von der Osterburg rücksichtlich des Schulwesens eher ermöglicht werde, indem beides allerdings den Verhältnissen nach wünschenswerth zu sein scheine.

Magistrat und Stadtrath.

Sizung vom 3. April. Die Baupolizeiordnung ist nochmals vom Staatsministerium zurückgesandt, indem namentlich einem Paragraphen die Genehmigung versagt ist. Art. 38. sagt nämlich: „Wer ein größeres Grundstück zur Eintheilung in

Baupläze bestimmen will, dem wird die Ausführung von Gebäuden daselbst nur unter der Bedingung gestattet, daß er eine neben den zu errichtenden Gebäuden hinführende mit andern Straßen in Verbindung stehende fahrbare öffentliche Straße in einer vom Stadtmagistrate den örtlichen und den gegenwärtigen oder für die Zukunft zu erwartenden Verkehrsverhältnissen entsprechend, regelmäßig nicht unter 30 bis 40 Fuß zu bestimmenden Breite anlege.“ Die städtischen Behörden legten auf diese Bestimmung vielen Werth, indem durch sie die Entstehung solcher Verhältnisse wie an der Grünenstraße, auf dem Bürgeresche und links vom Kirchhofe vorliegen, wenigstens für die Zukunft verhindert werden kann. Das Staatsministerium ist indeß der Ansicht, daß diese Bestimmungen die Eigenthumsrechte in einer nicht zu rechtfertigenden Weise beschränken; es könne von dem Grundeigenthümer nicht mehr verlangt werden als die Lieferung eines für Fuhrwerke nutzbaren offenen Zugangs, vorbehaltlich seines Eigenthumsrechtes. Um mit den Statuten überhaupt nur zu Stande zu kommen, wird der Art. 38. der Ansicht des Staatsministeriums entsprechend abgeändert, auch einige sonstige vorgeschlagene kleine Aenderungen werden beschloffen und so alle der Erlassung des Statuts entgegenstehenden Hindernisse beseitigt.

Die Meldungen zur höhern Bürgerschule und Vorschule sind diesmal so reichlich, daß eine Unterbringung sämtlicher Schüler in die vorhandenen Classen sowohl der räumlichen Verhältnisse als des Unterrichts wegen nicht thunlich erscheint, vielmehr die Einrichtung einer ferneren Classe wenigstens provisorisch nothwendig wird. Hierzu muß denn auch ein neuer Lehrer angestellt werden, und die Versammlung bewilligt dazu für ein Jahr 420 *fl.*

Entwurf eines Statuts

betreffend die Aufhebung der für die Stadt Oldenburg bestehenden
Consumtionsabgabe von Torf und Brennholz.

Die durch die Landesherrliche Verordnung vom 10. Januar 1825 für die Stadt Oldenburg angeordnete Consumtionsabgabe von **Torf und Brennholz** soll vom 1. Mai d. J. angerechnet aufgehoben sein.

Oldenburg 1858 März 30.

Die Statuten-Commission.

Entwurf eines Statuts betreffend das Torfmaß in der Stadt Oldenburg.

Art. 1.

Als Torfmaß gilt

- 1) der Hundsmühler Korb von 2 Fuß 3 Zoll Höhe, 1 Fuß 10 Zoll unterem, 2 Fuß oberem Durchmesser.
- 2) das Kleinfuder, enthaltend 6 Körbe Baggertorf, 7 Körbe braunen oder schwarzen Grabertorf, 8 Körbe weißen oder bunten Torf.
- 3) das Fuder, enthaltend 11 Körbe Baggertorf, 12 Körbe braunen oder schwarzen Grabertorf, 14 Körbe weißen oder bunten Torf.

Art. 2.

Bei polizeilicher Strafe dürfen keine anderen Wagen- oder Schlittenladungen Torf zum Verkauf oder in Lieferung in die Stadt eingeführt werden, als welche entweder ein Kleinfuder oder ein Fuder oder zwei Fuder Torf enthalten.

Art. 3.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1858 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte an sind alle früheren Bestimmungen über Torfmaß und Torfpreis in der Stadt Oldenburg namentlich die Regierungs-Bekanntmachungen vom 24. Mai 1817 und vom 7. December 1829 aufgehoben.

Oldenburg 1858, März 30.

Die Statuten-Commission.

A l l e r l e i.

Von dem Staatsministerium ist kürzlich entschieden, daß die Kuchenbäckerei auf Bestellung und zum Verkauf ein freies, keiner Concession bedürftiges bürgerliches Gewerbe sei. Zu den Gerechtfamen des Bäcker-gewerkes gehöre sie nicht, weil sie sonst dem erst in neuerer Zeit entstandenem Conditoreibetriebe hätte untersagt werden müssen, aber auch nicht zu den Gerechtfamen der Conditoreien, weil jeder Bäcker ohne Weiteres sich damit befassen dürfe. Sie sei daher überhaupt nicht als ein nach den Vorschriften der Handwerksordnung zu beurtheilender Nahrungszweig, vielmehr als ein Ausfluß der höheren Kochkunst, mithin als ein freies Gewerbe anzusehen, dessen Betrieb auch Frauenzimmern nicht vorenthalten werden dürfen.

Verantwortlicher Redacteur: L. Straßerjan.

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.